

Bitte seines i. J. 747 auf der Reise nach Rom in St. Gallen eingekehrten Bruders Karlmann dem Kloster eine Anzahl von Königszinsigen überlassen hatte, ganz abgesehen davon, daß die genannte Quelle diese Zinspflichtigen ausdrücklich *de eodem pago*, d. h. aus dem Arbongau stammen läßt.¹

Es sind also sicher zwei Vergabungen freier, königszinsiger Leute durch Pippin an St. Gallen zu unterscheiden: die in der Vita s. Galli berichtete und die von Kaiser Ludwig d. Fr. bestätigte, für die sich in dem auf Befehl des königlichen Schenkers durch den St. Galler Kleriker Milo abgefaßten 'Breve' nunmehr auch eine gleichzeitige Verbriefung gefunden hat.

II.

Der Name der Ronkalischen Felder in der Reichenauer Constitutio de expeditione Romana.

Von allen bisherigen Versuchen, die in der 'Constitutio de expeditione Romana' für die Ronkalischen Felder gebrauchte Bezeichnung *curia Gallorum*² zu erklären, vermag keiner ganz zu befriedigen. Auch der letzte, ALOYS SCHULTES Hinweis³, es sei statt *curia Gallorum* vielmehr *Curia Gallorum* zu lesen und das sei nichts anderes als Churwalchen, ist zwar für die Stelle bei Rodulfus Glaber, wo uns der Ausdruck mit Bezug auf die Gegend von Como schon über 100 Jahre vor der Entstehung der Reichenauer Fälschung begegnet⁴, zutreffend, da Como als Zielpunkt der

¹) Vgl. Vita s. Galli auctore Walahfrido, ed. B. KRUSCH, MG. SS. rer. Meroving. 4, 320. Gegen die noch von OELSNER (a. a. O. S. 330) vertretene Gleichsetzung beider Schenkungen haben sich ausgesprochen: G. MEYER VON KNONAU, St. Galler Mitt. 12 (1870) 70 N. 214; B. KRUSCH a. a. O. N. 3; E. MÜHLBACHER, Reg. imp. 1² n. 56 (wo die auf Bitten Karlmanns erfolgte Schenkung auf Ende 747 oder Anfang 748 datiert wird). ²) MG. Const. 1 (1893) n. 447 § 3, S. 662: . . . *ad curiam Gallorum hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur*.

³) Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 12 (1897) 353f. — Von früheren Forschern hatte WAITZ, Forsch. z. dtsch. Gesch. 14 (1874) 35 den Ausdruck für eine willkürlich gebildete Übersetzung von Roncaglia erklärt, SCHEFFER-BOICHORST, Die Heimat des C. d. exp. Rom. in: Zs. Gesch. ORh. NF. 3 (1888) 188 N. 2 = Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jhs. (Eberings Hist. Stud., H. 8, Berlin 1897) S. 17 N. 1 ihn als 'Versammlungsort der Bewohner des linken Rheinufer' gedeutet. ⁴) MG. SS. 7, 66: . . . *in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis* . . .